

# Finanzordnung des RSC Essen-Kettwig

Stand 01.01.2017

## § 1. Höhe der Mitgliedsbeiträge pro Jahr

- 1) Die Mitgliedsbeiträge werden wie folgt festgelegt:

Mitgliedsbeitrag für aktive Mitglieder	50 €
Mitgliedsbeitrag für passive Mitglieder	25 €
ermäßigter Mitgliedsbeitrag (Bedingungen siehe §2)	35 €

Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

## § 2. Ermäßigung

- 1) Für Personen mit eingeschränkter finanzieller Leistungskraft (z.B. Schüler, Studenten, Arbeitslose, Rentner und Sozialhilfeempfänger) kann der Mitgliedsbeitrag auf Antrag ermäßigt werden.
- 2) Der Vorstand entscheidet über den eingebrachten Antrag auf Ermäßigung der Beitragspflicht aus Gründen des Absatzes 1.

## § 3. Beiträge für Lizenzen und Wertungskarten

- 1) Die Beiträge für Lizenzen und Wertungskarten richten sich nach den Beiträgen des Radsportverbands Nordrhein-Westfalen e.V..
- 2) Die Beiträge für Lizenzen werden wie folgt festgelegt:

Schüler / Jugend bis 16 J.	11,00 €
Junioren bis 18 J.	12,00 €
U23 / Elite / Senioren / Sonstige	35,00 €

- 3) Die Beiträge für Wertungskarten werden wie folgt festgelegt:

RTF Wertungskarten	12,00 €
--------------------	---------

Die RTF-Wertungskarte ist unter folgenden Bedingungen kostenlos:

- im 1. Jahr der Mitgliedschaft
  - wenn im Vorjahr eine RTF-Wertungskarte fristgerecht zur Auswertung abgegeben wurde und die Summe der Punkte mindestens 25 Punkte beträgt. Punkte aus CTF werden ebenfalls berücksichtigt.
- 4) Für nachträglich beantragte Lizenzen und RTF-Wertungskarten (Stichtag: 01.11. des Vorjahres) wird eine Bearbeitungsgebühr von 5 € pro Mitglied erhoben. Ausgenommen davon sind:
    - Neuaufnahmen
    - Folge-RTF-Wertungskarten innerhalb eines Jahres

## § 4. Fälligkeit / Zahlungsweise

- 1) Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils zum 1. November des Vorjahres bzw. mit der Annahme des Aufnahmeantrags in voller Höhe fällig. Bei Vereinsaustritt erfolgt keine Rückerstattung von Beiträgen.
- 2) Der Beiträge für Lizenzen und Wertungskarte sind zum 1. November des Vorjahres in voller Höhe fällig.
- 3) Die Zahlung des Beitrags bzw. der Beiträge erfolgt im Lastschriftverfahren. Auf besonderen Wunsch kann nach Genehmigung durch den Vorstand auch per Überweisung gezahlt werden. Hierbei ist jeweils die Mitgliedsnummer anzugeben.
- 4) Alternativ zu Absatz 3 kann auch eine Barzahlung an den Schatzmeister erfolgen, sofern dieser zum entsprechenden Zeitpunkt dazu bereit ist.

## § 5. Aufwendungsersatz

- 1) Ehrenamtliche Mitglieder haben Anspruch auf Erstattung von Aufwendungen. Die Aufwendungen müssen jedoch
  - tatsächlich angefallen und nachgewiesen werden
  - zur Ausführung des Ehrenamtes erforderlich und
  - angemessen sein
- 2) Die Erstattung der Aufwendungen kann folgendermaßen erfolgen:
  - konkret nach den tatsächlich entstandenen und durch Belege einzeln nachgewiesenen Kosten oder
  - nach den steuerrechtlich anerkannten Spesensätzen (z.B. 0,30 € pro gefahrenem km)

Die Erstattung kann bei Verzicht auf Barzahlung oder Überweisung auch per Spendenquittung erfolgen.

- 3) Die Tätigkeit muss für den ideellen Bereich oder im Zweckbetrieb ausgeübt werden.

Beispiele für begünstigte Tätigkeiten:

- Teilnahme an Veranstaltungen im Auftrag des Vereins (z.B. Weiterbildung, Ehrungen, Sitzungen, Workshops)
- Aufgaben im Zusammenhang mit der Ausrichtung von Sportveranstaltungen (z.B. Fahren für das Ausschildern der Strecke, etc.)

Beispiele für nicht begünstigte Tätigkeiten:

- Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen (z.B. Fahren von Sportlern zur RTF oder Wettkämpfen)

## § 6. Aufwandsentschädigung und Ehrenamtsfreibetrag

- 1) Für die Wahrnehmung eines Ehrenamtes (nur Mitglieder des Vorstands) kann der sog. „Ehrenamtsfreibetrag“ in Anspruch genommen werden.
- 2) Es wird eine pauschale Aufwandsentschädigung und Vergütung für den Zeitaufwand in Höhe von bis zu 500 € pro Ehrenamt pro Kalenderjahr festgelegt.
- 3) Die Vergütung des Betrags erfolgt in Form einer Spendenquittung.